

Eckpunkte zur

AKTION 1000 – *Perspektive 2020*

Einleitung:

Zur Förderung der Teilhabe wesentlich behinderter Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt wurde gemeinsam mit den Beteiligten ein umfassender Entwicklungsprozess angelegt. Zur Abstimmung wurden auf Landesebene der **Teilhabeausschuss** mit seinen **Arbeitsausschüssen**, vor Ort die **Netzwerkkonferenzen** sowie für den einzelnen Menschen mit Behinderung, die **Berufswegekongressen** eingeführt. Mit der Umsetzung der Aktion 1000plus, zeitweise mitfinanziert aus Mitteln der **Initiative Inklusion** der Bundesregierung, konnten im Zeitraum von 2005 bis 2013 bisher insgesamt **2.877 Arbeitsverhältnisse für wesentlich behinderte und 22 Auszubildende für besonders betroffene schwerbehinderte junge Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt** erreicht werden.

Chronologische Übersicht zu den dafür initiierten **strukturellen Veränderungen und Vereinbarungen**:

2005

- Die **Unterstützung von Übergängen aus Schulen und Werkstätten** und die langfristige Absicherung der dabei erreichten Arbeitsverhältnisse werden **vorrangige Aufgabe der Integrationsfachdienste (IFD)** in Baden-Württemberg.
- Der **flächendeckende Ausbau der Integrationsunternehmen** beginnt. Ziel ist es, in jedem Landkreis mindestens ein Integrationsunternehmen zu ermöglichen.
- Die Modellprojekte zur **Berufsvorbereitenden Einrichtung (BVE) in Pforzheim und Leonberg** und zur **Kooperativen Beruflichen Vorbereitung (KoBV) in Lörrach und in Bruchsal** starten.
- Die **Berufswegekongressen** werden an den Modellstandorten verbindlicher Standard.
- Das **Förderprogramm „Aktion Arbeit“** wird speziell für die Zielgruppe der Aktion 1000 entwickelt und eingeführt.

2006

- Der **Teilhabeausschuss und seine Arbeitsausschüsse „Schule“, „WfbM“ und „Übergänge“** nehmen auf Landesebene ihre Arbeit auf.
- Die **Netzwerkkonferenzen** nehmen vor Ort unter Federführung der Stadt- und Landkreise ihre Arbeit auf.

2007

- Der individuelle **Teilhabeplan** wird entwickelt und an den Modellstandorten eingeführt

2008

- Die **Gemeinsamen Grundlagen zur Förderung von Übergängen** werden entwickelt, abgestimmt und flächendeckend eingeführt.
- **Ergänzende Lohnkostenzuschüsse als Mittel der Eingliederungshilfe starten** - zunächst als gemeinsames Modell des KVJS mit den Landkreisen Böblingen und Calw im Rahmen des persönlichen Budgets – noch im gleichen Jahr in der heutigen Form als gemeinsamer Lohnkostenzuschuss im Enzkreis und im Landkreis Karlsruhe.
- Die **Leistungsbeschreibung zum Jobcoaching in KoBV** wird unter der Federführung des Arbeitsausschusses „WfbM“ gemeinsam mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und dem KVJS entwickelt.
- Das Kultusministerium verabschiedet die **Schulversuchsbestimmung** als Grundlage zum Ausbau von **BVE und KoBV** – es entstehen **weitere BVE und KoBV-Standorte**.

2009

- Mit der **Aktion 1000plus** wird die Aktion 1000 erweitert und bis zum 31.12.2013 **verlängert**.
- Die „**Unterstützten Beschäftigung**“ (**UB**) ist zum 31.12.2008 in Kraft getretenen. Mit der UB wurden Maßnahmen zur „**Individuellen betrieblichen Qualifizierung (InbeQ)**“ sowie „**Berufsbegleitung**“ eingeführt.
- InbeQ entspricht im Wesentlichen KoBV. Allerdings umfasst InbeQ kein berufsschulisches Angebot und keine zwingende Kooperation mit dem IFD. Um die Kontinuität beim Übergang Schule/Beruf zu wahren, bildeten die Träger der WfbM und die IFD lokale Bietergemeinschaften zur Beauftragung von InbeQ. Grundlage hierzu legte die entsprechende **Rahmenempfehlung „Bietergemeinschaften InbeQ“**, die zwischen der LAG-WfbM und dem KVJS-Integrationsamt am 04. Februar 2009 abgeschlossen wurde.

2010

- Die **Kooperationsvereinbarung zur flächendeckenden Einführung von BVE/KoBV** wird am **16. Dezember 2010** zwischen der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem KVJS-Integrationsamt abgeschlossen.

2011

- Mit den „**Grundsätzen zum Jobcoaching im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung**“ vom 01.01.2011 hat das Integrationsamt beim KVJS ein wichtiges Element zur Sicherung der Beschäftigung wesentlich behinderter Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt geregelt. Mit diesem Instrument können wesentlich behinderte Menschen bei der Bewältigung neuer beruflicher Anforderungen gezielt durch externe Jobcoaches direkt am Arbeitsplatz unterstützt werden. Die Grundsätze wurden nach ersten Erfahrungen zum 01.12.2012 neu gefasst.
- Mit der **Ausführung des Jobcoachings** werden ausschließlich besonders qualifizierte Fachkräfte über den IFD durch das Integrationsamt beauftragt. Dies sind in der Regel Jobcoaches, die bereits im Kontext Übergang Schule/Beruf – insbesondere im Format KoBV oder InBeQ – bereits Klienten und deren Arbeitgeber kennen. Zur Absicherung der erforderlichen Qualität des Jobcoachings sowie den Regelungen zur Falldokumen-

tation und Beauftragung wurde am 04.04.2011 zwischen dem KVJS-Integrationsamt und der LAG-WfbM eine entsprechende „**Rahmenempfehlung „Jobcoaching im Kontext der Berufsbegleitung nach § 38a Abs. 3 SGB IX**“ abgeschlossen.

- Für seelisch oder neurologisch behinderte Menschen werden im Einzelfall auch niedergelassene Ergotherapeuten oder vergleichbare Fachkräfte eingesetzt.
- Die **Initiative Inklusion** des Bundes wird in Baden-Württemberg in den **Strukturen der Aktion 1000plus** umgesetzt. Damit werden - entsprechend dem bisherigen Konzept BVE/KoBV – weitere Schulen für geistig- oder lernbehinderte Menschen in die Maßnahmen der Berufsorientierung einbezogen und die Zielgruppe der Aktion 1000plus um spezifische Angebote für junge Menschen mit Autismus, Epilepsie oder einer Sinnes- bzw. Körperbehinderung erweitert. Hierzu schließen das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und das KVJS-Integrationsamt am **06. Dezember 2011 eine entsprechende Kooperationsvereinbarung**.

2012

- Die Förderprogramme „**Arbeit Inklusiv**“ und „**Ausbildung Inklusiv**“ werden aufgelegt. Sie unterstützen die Erschließung und Sicherung von Teilhabemöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, indem sie Arbeitgebern ermöglichen, die besonderen Risiken und Belastungen, die mit der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf verbunden sein können, dauerhaft auszugleichen.
- Die Landesarbeitsgemeinschaft der **Berufsbildungswerke** wird in den Teilhabeausschuss aufgenommen.
- Zum weiteren Ausbau der KoBV-Angebote erfolgen erstmals **Ausschreibungen für das Jobcoaching in KoBV** durch die Arbeitsagenturen. Die dabei eingesetzten Verdingungsunterlagen basieren auf **Leistungsbeschreibung zum Jobcoaching in KoBV**, das wird im Jahr 2008 unter der Federführung des Arbeitsausschusses „WfbM“ gemeinsam mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und dem KVJS entwickelt wurde.

2013

- Das Kompendium zum **Kompetenzinventar** wird gemeinsam mit den bisherigen Modellstandorten entwickelt und zwischen der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie dem KVJS-Integrationsamt abgestimmt und für die bisherigen Modellstandorte sowie den Übergang aus den Schulen für geistigbehinderte Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt bereits im Schuljahr 2013/14 eingeführt. Der endgültigen Einführung wird eine Erprobungsphase sowie ggf. eine redaktionelle Anpassung bis zum 31.07.2014 vorgeschaltet.

2014

- Die **Entwicklungen und Ergebnisse zur Aktion 1000plus / Initiative Inklusion** sollen im **Abschlussbericht** zusammengefasst und bei der Tagung am 01. und 02. Juli 2014 in Bad Boll präsentiert werden.
- Das **Handbuch zu BVE und KoBV** soll abgestimmt, fertiggestellt und ebenfalls bei der Tagung am 01. und 02. Juli 2014 in Bad Boll präsentiert werden.

Eckpunkte für die AKTION 1000 – *Perspektive 2020*

Die Aktion 1000plus ist formal zum 31.12.2013 ausgelaufen. Der Teilhabeausschuss hat in seiner Sitzung am 13.06.2013 die Erweiterung und Verlängerung der Aktion 1000 unter dem Titel **Aktion 1000 – Perspektive 2020** beschlossen. Der Beratende Ausschuss beim Integrationsamt hat der entsprechenden Vorlage des KVJS-Integrationsamts hierzu am 10.10.2013 zugestimmt und bei einer weiteren Sitzung am 24.04.2014 den Entwurf der Eckpunkte zur Aktion 1000 – *Perspektive 2020* gebilligt. Die Eckpunkte zur Perspektive 2020 wurden dann auf Landesebene mit den Partnern und Beteiligten – insbesondere in den Arbeitsausschüssen „Schulen“ und „WfbM“ abgestimmt und vom Teilhabeausschuss in seiner Sitzung am 03. Juni 2014 verabschiedet.

Ziel der Aktion 1000 – Perspektive 2020

Junge Menschen mit erheblichen funktionalen Einschränkungen sollen auf Ihrem Weg zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Leben systematisch unterstützt werden, so dass ihre **Teilhabe am gesellschaftlichen Leben** gleichberechtigt, barrierefrei und inklusiv ermöglicht werden kann. Diese ist insbesondere dann zu erreichen, wenn es in gemeinsamer Verantwortung und mit gemeinsamen Anstrengungen gelingt, die individuelle **berufliche Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt** zu erreichen.

Bis zum 31.12.2020 sollen die Strukturen und Angebote hierzu weiterentwickelt und die bisher erreichten Wirkelemente verstetigt werden, so dass bis zu diesem Zeitpunkt die Zahl der seit dem Jahr 2005 erreichten **Arbeitsverhältnisse für wesentlich behinderte Menschen** zusammen mit der Zahl der **Ausbildungsverhältnisse für besonders betroffene schwerbehinderte junge Menschen** mit erheblichen funktionalen Einschränkungen auf insgesamt **5000** gesteigert werden kann.

Zielgruppe

Mit der Aktion 1000 – Perspektive 2020 sollen langfristig alle (schwer-)behinderten jungen Menschen erreicht werden, die wegen der Auswirkungen ihrer funktionalen Schädigung auf besondere schulische, berufsschulische oder berufliche Unterstützung angewiesen sind. Zielgruppe der Aktion 1000plus waren bis zum Beginn der Initiative Inklusion ausschließlich wesentlich behinderte (sowie von einer wesentlichen Behinderung bedrohte) Menschen beim Übergang aus Schulen und WfbM zum allgemeinen Arbeitsmarkt. Mit der Umsetzung der Initiative Inklusion des Bundes wurde die Zielgruppe im Handlungsfeld 1 (Berufsorientierung) und im Handlungsfeld 2 (betriebliche Berufsausbildung) auf (schwer-)behinderte junge Menschen, die wegen der Auswirkungen ihrer funktionalen Schädigung auf besondere schulische, berufsschulische oder berufliche Unterstützung angewiesen sind, erweitert.

Eckpunkte:

1. Die **Kooperations- und Vernetzungsstrukturen** aus der Aktion 1000plus haben sich grundsätzlich bewährt und **sollen verstetigt werden**. Dabei werden die Entwicklungen auf Landesebene weiterhin im **Teilhabeausschusses Baden-Württemberg** sowie in dessen **Arbeitsausschüssen „Schulen“, „WfbM“ und „Übergänge** abgestimmt, bewertet und weiterentwickelt. Der Teilhabeausschuss wird einen weiteren **Arbeitsausschuss** mit dem Arbeitsschwerpunkt **„Berufsausbildung“** einrichten. In diesem Arbeitsausschuss sollten unter **Federfüh-**

rung der Regionaldirektion auch die BBW, das Wirtschaftsministerium, die Kammern – insbesondere die Beteiligten an der Umsetzung des **Handlungsfeldes 4** der Initiative Inklusion (Inklusionskompetenz bei den Kammern) sowie die Arbeitgeberverbände – insbesondere die Beteiligten an dem Projekt „**Wirtschaft Inklusiv**“ (Inklusionslotsen) vertreten sein.

2. Durch die Aktion 1000plus wurden unter der Federführung der Stadt- und Landkreise lokale **Netzwerkkonferenzen (NWK)** eingeführt. Mit der **Umsetzung der Initiative Inklusion** hat sich sowohl die bisherige Zielgruppe als auch die Zahl der Akteure erweitert, so dass Anpassungen der NWK erforderlich werden können. Die NWK sollten deshalb in Abstimmung mit den Stadt- und Landkreisen **entsprechend erweitert werden**.
3. In den Modellregionen zur Initiative Inklusion hat sich gezeigt, dass es sehr hilfreich sein kann, wenn die NWK behinderungs- bzw. angebotsspezifische **Arbeitsgruppen einsetzen**. Diese Arbeitsgruppen können anlassbezogen auf Zeit oder auch auf Dauer eingerichtet werden (Beispiele: Arbeitsgruppe berufliche Qualifizierung; Arbeitsgruppe zur Umsetzung von BVE und KoBV, Arbeitsgruppe zur Einführung des Kompetenzinventars usw.)
4. In Baden Württemberg sollen auch **junge Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen und einem daraus resultierenden spezifischen Unterstützungsbedarf** bei der beruflichen Orientierung durch eine individuelle Berufswegeplanung auf Grundlage der Berufswegekonferenz unterstützt werden können. Dabei soll die individuelle Berufswegeplanung mit den Materialien aus dem **Kompetenzinventar** vorbereitet, begleitet und ausgewertet werden können.
5. Dies gilt auch und insbesondere für junge Menschen die nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erprobt, qualifiziert und/oder beschäftigt werden können und die deshalb die Aufnahme in den Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM wünschen.
6. Der Teilhabeausschuss Baden-Württemberg geht weiter davon aus, dass auch junge Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen nach Beendigung der Schulausbildung durch eine individuelle Förderung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der WfbM angemessen beruflich vorbereitet und qualifiziert werden können, so dass im Anschluss daran die Chance eröffnet werden kann im Arbeitsbereich der WfbM berufliche Teilhabe zu erfahren. Eine unmittelbare Aufnahme aus der Schule in eine Förder- und Betreuungsgruppe soll in der Regel vermieden werden.
7. Das **Kompetenzinventar** soll hierzu in zwei Stufen flächendeckend eingeführt werden: Im Schuljahr **2013/2014 sollen die Sonderschulen** (und Förderschulen) und ab dem Schuljahr 2014/2015 zunehmend **alle allgemeinen Schulen** informiert und bei Bedarf eingebunden werden. Damit dies gelingen kann, wird aus Projektmitteln ein **landesweites Fortbildungs- und Austauschforum** für Multiplikator/innen in Gültstein eingerichtet. Das Forum umfasst in erster Linie Multiplikator/innen aus dem Bereich Schulen. Bei Bedarf können auch Multiplikator/innen aus den Bereichen IFD, Arbeitsagenturen und Eingliederungshelfer sowie ggf. aus den WfbM, Berufsbildungswerken oder anderer Beauftragter beteiligt werden.
8. Junge Menschen mit einer schweren Behinderung, denen auf Grundlage des schulischen Kompetenzinventars Chancen auf die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt eingeräumt werden, können **durch die Integrationsfachdienste (IFD) unterstützt** werden.
9. Das **Kompetenzinventar** sollte auch während der **Maßnahmen zur beruflichen Qualifikation** (KoBV, andere BvB, Berufsausbildung oder im Berufsbildungsbereich der WfbM) sowie der sich anschließenden **beruflichen Teilhabe** am allgemeinen Arbeitsmarkt (auch in Integri-

onsunternehmen), im Arbeitsbereich der WfbM sowie in den Förder- und Betreuungsgruppen fortgeschrieben werden können.

10. Die **„Gemeinsamen Grundlagen zur Förderung von Übergängen für wesentlich behinderte Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt“** sollen der **aktuellen Entwicklung angepasst** werden.
11. Bei der Aufnahme und nachhaltigen Absicherung geeigneter sozialversicherungspflichtiger **Arbeitsverhältnisse am allgemeinen Arbeitsmarkt** sollen die individuellen Förderbedarfe durch den IFD ermittelt, mit den beteiligten Leistungsträgern abgestimmt und im **Teilhabeplan** dokumentiert werden. Dabei werden die beruflichen Anforderungen sowie die individuellen Kompetenzen mit **Elementen aus dem Kompetenzinventar** (Arbeitsanalyse durch den IFD) abgebildet. Die Arbeitgeber erhalten die notwendigen Leistungen wie aus einer Hand (zu Beginn der Beschäftigung noch getrennt, aber abgestimmt später dann aus einer Hand).
12. Die **Förderprogramme des KVJS „Arbeit Inklusiv“ bzw. „Ausbildung Inklusiv“, teilweise finanziert aus Mitteln der Initiative Inklusion, werden- soweit erforderlich – auch bis zum 31.12.2020 verlängert.** Zur Erreichung von Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen am allgemeinen Arbeitsmarkt wurden zielgruppenspezifische Förderprogramme entwickelt. Die **Förderprogramme** des KVJS **„Arbeit Inklusiv“** bzw. **„Ausbildung Inklusiv“** können derzeit bis zum 31.12.2017 genutzt werden. Arbeitgeber, die sich auf Beschäftigungsverhältnisse mit Menschen aus dieser Zielgruppe beschäftigen, benötigen hierzu Rechts- und Planungssicherheit. Diese Sicherheit soll den Arbeitgebern auch über den 31.12.2017 hinaus in jedem Fall ermöglicht werden, so dass diese Programme -abhängig von der entsprechenden Gesetzgebung— soweit erforderlich – auch bis zum 31.12.2020 verlängert werden können.
13. Die **gemeinsame Förderung von Arbeitsverhältnissen** für wesentliche behinderte Menschen durch das Integrationsamt beim KVJS (Mittel der Ausgleichsabgabe) und die Stadt- und Landkreise (in ihrer Eigenschaft als Träger der Eingliederungshilfe) durch ergänzende Lohnkostenzuschüsse aus kommunalen Mitteln ist sehr wirksam. Sie soll zur Anbahnung und Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen für wesentliche behinderte Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt weiter ausgebaut werden. Bislang haben 36 Stadt- und Landkreise zur Ermöglichung bzw. Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen mit dem KVJS-Integrationsamt hierzu eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Die ergänzenden Lohnkostenzuschüsse aus kommunalen Mitteln werden nur dann eingesetzt, wenn die vorrangigen Förderleistungen der Arbeitsagenturen bzw. des Integrationsamts nicht ausreichen, um die Belastungen der Arbeitgeber auszugleichen und deshalb diese Arbeitsverhältnisse nicht zu Stande kämen oder bestehende Arbeitsverhältnisse scheitern würden. Durch die Verwaltungsvereinbarungen wird sichergestellt, dass die Leistungen nur bei einer Stelle (dem KVJS-Integrationsamt) beantragt und bewirtschaftet werden müssen. Die Arbeitgeber erhalten somit die erforderliche Förderung aus einer Hand. Das Ziel, eine entsprechende bundesgesetzliche Regelung zur Förderung zu erreichen, wird unterstützt.
14. Bei der **Implementierung regelhafter Strukturen und Verantwortlichkeiten** beim Übergang Schule / Beruf ist eine tragfähige Rechtsgrundlage für eine (Mit-) Finanzierung dieser Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Länder bzw. die Integrationsämter zu schaffen. Mit der **Verlängerung der Initiative Inklusion – Handlungsfeld 1**, wird der **Einsatz der IFD** beim Übergang Schule / Beruf noch für die Schuljahre 2014/15 und 2015/16 vom Bund mitfinanziert. Bereits im Vorfeld der „Initiative Inklusion“ wurden in verschiedenen Ländern Modellvorhaben durchgeführt, um insbesondere wesentlich behinderte Schülerinnen und

Schüler beim Übergang ins Erwerbsleben zu unterstützen. Nach § 110 Abs. 2 SGB IX gehört die Organisation und Begleitung derartiger Maßnahmen zum Aufgabenkatalog der Integrationsfachdienste. Trotz der Verortung der Aufgaben von Integrationsfachdiensten in § 110 SGB IX lässt das Gesetz die Zuordnung von Finanzierungsverantwortlichkeiten weitgehend offen. Die Integrationsämter haben sich deshalb in der Vergangenheit einer Reihe von Hilfskonstruktionen bedient, um die Finanzierung der beauftragten Integrationsfachdienste aus Mitteln der Ausgleichabgabe zu begründen. Die regelhafte Finanzierung vertiefter Berufsorientierungsmaßnahmen mit Mitteln der Ausgleichsabgabe erfordert eine tragfähige Rechtsgrundlage. Das Land Baden-Württemberg wird sich an der Erarbeitung einer Finanzierungsgrundlage im Rahmen einer **Bund/Länder Arbeitsgruppe** beteiligen. **Ziel ist es, die Unterstützung durch die IFD auf Dauer zu sichern und dafür zu sorgen, dass die erheblichen Anstrengungen des Landes bei der schulischen Vorbereitung und beruflichen Orientierung als Ko-Finanzierungsanteil des Landes bei einer künftigen Finanzierung auf Basis des § 48 SGB III (Berufsorientierungsmaßnahmen) durch den Bund akzeptiert werden kann.**

15. Die flächendeckende Einführung von BVE und KoBV ist bereits weit fortgeschritten. Im Laufe des Schuljahres 2014/2015 soll es ein flächendeckendes BVE-Angebot (Ausnahmen sind aus heutiger Sicht der Hohenlohekreis sowie der Stadtkreis Heidelberg) geben. Bisher besteht jedoch noch nicht an jedem BVE-Standort auch ein entsprechendes KoBV-Angebot. Teilweise sind BVE und KoBV noch räumlich und organisatorisch getrennt. Ziel ist es, dass BVE und KoBV inhaltlich, personell und organisatorisch verzahnt wird und als regionales Angebot - wenn möglich an einer öffentlichen Berufsschule – vorgehalten werden kann. Auch eine umfassendere und systematische Beteiligung der Förderschulen sollte zukünftig für dort beschulten wesentlich behinderten jungen Menschen gewährleistet sein. Hier gibt es ebenso noch Entwicklungsbedarf wie beim Zugang von jungen Menschen in eine BVE /KoBV aus inklusiven Bildungsangeboten.
16. Die Regelungen und Strukturen zur Förderung von Übergängen aus Werkstätten für behinderte Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt sind in Baden-Württemberg auf einem guten Weg. Aufgabe der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ist gemäß § 136 SGB IX die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Diese Teilhabe sichert sie durch spezielle Settings, Zergliederung der Arbeit, passgenaue Vorrichtungen und pädagogische Anleitung – ein erfolgreiches System, um das uns viele Länder beneiden. Unter anderem hat die WfbM den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Die WfbM tragen durch geeignete Maßnahmen und differenzierte Unterstützungsleistung wesentlich dazu bei, Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten und zu gestalten – in Kooperation mit anderen Beteiligten, wie den IFD, den Rehabilitationsträgern und Trägern der Eingliederungshilfe. In diesem System sind jedoch lokale Unterschiede festzustellen in Bezug auf Bedingungen, Kooperationen, Angebote und Maßnahmen. **Ziel ist es, die Strukturen und Angebote so weiter zu entwickeln, dass wesentlich behinderte Menschen in ganz Baden-Württemberg durch vergleichbare, transparente Angebote Chancen zum Übergang nutzen können.** Die WfbM wirken im Alltag auf eine möglichst gleichberechtigte Mitwirkung und Verantwortungsübernahme von Menschen mit wesentlicher Behinderung hin. Das erleichtert die Vorstellung, eine neue Rolle zu übernehmen und macht sie auch als Entwicklungsschritt attraktiv. Durch die im Teilhabeausschuss erarbeiteten Grundlagen zur Förderung von Übergängen für wesentlich behinderte Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt wurde ein verlässlicher Rahmen vereinbart. Um die fördernden und

hemmenden Faktoren sowie die adäquaten Bedingungen für gelingende Übergänge zu identifizieren, wird eine entsprechende Studie in Auftrag gegeben.

17. Umvermittlung von Übergängern – neue Förderkonzeption erforderlich

Von 2005 bis 2013 konnten bisher insgesamt 2880 Arbeitsverhältnisse für wesentlich behinderte Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden. Aus der Evaluation zur Nachhaltigkeit dieser Beschäftigungsverhältnisse wissen wir, dass bisher ca. 15 % der Beschäftigungsverhältnisse im Laufe der Zeit beendet werden mussten. Für die meisten, der dann Arbeit suchenden Menschen, wird bereits deutlich vor dem Ende des auslaufenden Beschäftigungsverhältnisses nach einem neuen „passenden“ Arbeitsverhältnis durch den IFD gesucht. Dies ist besonders dann erfolgreich, wenn das künftige Arbeitsverhältnis umfassend erprobt und ggf. individuell angepasst werden kann. Tritt Arbeitslosigkeit ein, verengen sich die Erprobungsmöglichkeiten durch die Regelungen nach § 45 SGB III auf wenige Wochen (6 bis maximal 8 Wochen). Dieser Zeitraum ist in der Praxis für diese Zielgruppe häufig nicht ausreichend. Darüber hinaus sollten sich die Leistungsträger zur künftigen Ausgestaltung und Förderung eines neuen Arbeitsverhältnisses frühzeitig abstimmen, so dass der IFD den gemeinsamen Teilhabeplan fortschreiben kann. Soweit im Einzelfall erforderlich, erfolgt die persönliche Abstimmung zwischen den Beteiligten in der Teilhabekonferenz (= Fortschreibung der Berufswegekonferenz). Gemeinsam mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit werden hierzu Lösungsansätze entwickelt.

18. Evaluation und Nachhaltigkeit

Die bisherige **Evaluation** der Strukturen, Prozesse und Ergebnisse sowie der **Nachhaltigkeit** der erreichten **Arbeitsverhältnisse** wird fortgesetzt. Zusätzlich werden die entsprechenden Strukturen und Unterstützungsprozesse, die mit der Initiative Inklusion – Handlungsfeld 2 – in einer Modellphase entwickelt wurden und die beginnend mit dem Schuljahr 2014/15 Zug um Zug flächendeckend zur Verfügung gestellt werden, systematisch erfasst und ausgewertet. Dabei wird auch die **Nachhaltigkeit** der erreichten **Ausbildungsverhältnisse** sowie die daran anschließende berufliche Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt evaluiert. Die bisherige Evaluationsstelle beim KVJS wird deshalb bis zum 30.06.2021 um eine Personalstelle aufgestockt werden.

19. Finanzierung und Projektorganisation

Die Projektorganisation wird weiterhin vom **KVJS-Integrationsamt getragen** und vom dortigen Referat 34 umgesetzt. Das Projekt wird aus **Mitteln der Ausgleichsabgabe** – ganz überwiegend als regionales Modellprojekt nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) – teilweise auch unter Nutzung von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds des Bundes, die im Kontext der regionalen Umsetzung der Initiative Inklusion nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAV vom BMAS zur Verfügung gestellt werden – finanziert. Insgesamt werden für das Projekt Personal- und Sachkosten in Höhe von 1,75 Mio. Euro (250.000 Euro pro Jahr) veranschlagt.

20. Kooperationsvereinbarung auf Landesebene

Zur wirksamen Umsetzung des Projektes (inklusive der Verlängerung der Initiative Inklusion) wird eine **Kooperationsvereinbarung** zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und dem KVJS-Integrationsamt abgeschlossen.